„Consilium in causa maleficarum, lamiarum et veneficarum".

Ein Rechtsgutachten des Ratskonsulenten Dr. Leonhard Kager zum Problem Gmünder Hexenprozesse aus dem Jahr 1613/14.

— Von K. J. Herrmann —

Es ist eine unumstößliche Tatsache, daß Hexenwahn und -verfolgung das Leben tausender unschuldiger Menschen gekostet, unsägliches Leid über die Betroffenen und ihre Familien gebracht hat. Und doch ist auch dieses Phänomen menschlicher Verirrungen für den Historiker nicht mehr als Ausdruck eines Zeitgeistes, den es zu untersuchen und zu analysieren gilt. Fragt man nach Beweggründen, so wird man auf ein breites Spektrum menschlicher Verhaltensweisen stoßen: Vom falschverstandenen religiösen Verbesserertum über sadistischen Quältrieb bis hin zu politischer Machtgier. Faktum bleibt ebenfalls, daß Hexenwahn nicht auf eine Religionsgruppe oder Landschaft beschränkt, sondern in mannigfaltigen Erscheinungsformen in ganz Europa anzutreffen ist. Bereits relativ früh drang der Hexenglaube in die weltliche Rechtssprechung ein. Schwaben- und Sachsenspiegel, die beiden großen Rechtsweistümer, forderten die Verbrennung; im kirchlichen Bereich ermächtigte erstmals Papst Innozenz IV. seine Inquisitionsgerichte zur Folterung. Seit dem 14. Jahrhundert bildete sich der sogenannte Hexenprozeß heraus, wurden die Feinheiten der „peinlichen Befragung" institutionalisiert. Das Hauptwerk, das diese Befragungsmethoden empfahl, der „Hexenhammer", erfreute sich überall größter Beliebtheit. Von der Ersterscheinung im Jahr 1487 erlebte er bis 1669 nicht weniger als 29 Auflagen.

Das 17. Jahrhundert sah den Höhepunkt der Hexenverfolgung. Hysterie und Suggestion ließen in jedem und allem das Werk des

Teufels erblicken. Während die Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 nur den bewiesenen verursachten Hexenschaden mit dem Feuertod bedrohte, verfuhr man in praxi oft weniger zimperlich. Oft genügte der leise Verdacht, um auf dem Scheiterhaufen zu landen, sein gesamtes Hab und Gut zu verlieren. Suggestivfragen unter Tortur, Annahme von Denunziationen durch Gefolterte und Anklagen von fremder Seite verursachten ein Schneeballsystem von Massenprozessen. Das ursprünglich religiöse Moment der Hexenverfolgung trat immer mehr zugunsten merkantiler und politischer Interessen zurück.
Die offensichtlichen Auswüchse der Hexendenunziationen veranlaßte den Gmünder Rat um 1600 im Sinn der Aufrechterhaltung des bürgerlichen Friedens in Gmünd, ein striktes Verbot gegen leichtfertige Beschuldigungen zu erlassen: „Das Übel und Schmählich Nachreden, offentlich diffamirn und bezichtigen des ... Lasters der Zauberey, Unholden und Hexenwerks" wurde unter Strafe gestellt; Prozesse sollten fortan nur noch auf Grund stichhaltiger Beweise durchgeführt werden. Negierte dieser Erlaß die Existenz von Hexen auch nicht von vornherein, so versuchte er doch das unkontrollierbare Denunziantentum abzuschaffen, die Zahl der Prozesse auf ein erträgliches Maß herabzudrücken. „Beweise" sollten Anschuldigungen ersetzen: Im Fall einer Gmünder Bürgerin war es das im Jahr 1614 unter der Folter erpreßte Geständnis, sie „habe Gott und seinen Hayligen abgesagt und darauff (mit dem Teufel) selbiger ortten Unzucht" getrieben. Das sprunghafte Anschnellen der Hexenprozesse — in einem „Verzeichnis der Unholden alhir zue Schwebisch Gmündt" exakt festgehalten — beunruhigte anscheinend den Rat der Stadt. Zwar berief er sich bei seinen Urteilsverkündigungen auf „des heyligen Reichs Peinliche Halsgerichtsordnung und Constitution", allein der Umstand, daß in den Jahren 1613/14 nicht weniger als 31 Gmünder Bürgerinnen als „malefizische ... Hexen ... vom Leben zum Todt ... gestrafft" wurden, bewies eine ansteigende Hexenhysterie innerhalb der Mauern Gmünds. Der Rat sah sich daher genötigt, den Ratskonsulenten Dr. Leonhard Kager zu beauftragen, die juristische Tragbarkeit von Hexenprozessen überhaupt zu prüfen. Sein Gutachten „Consilium in causa maleficarum, lamiarum et veneficarum" schloß sich im großen und ganzen der juristischen Argumentation seiner Zeit an, zeigte jedoch in mancher

— Seite aus dem Gutachten des Ratskonsulenten Dr. Leonhard Kager —

Einzelbewertung des Phänomen „Hexen“ eine fast aufklärerische Liberalität, wenn es sich auch in der Grundtendenz eng an die Auslassungen der Constitutio Criminalis Carolina anschloß. Das Hauptproblem erschöpfe sich in der Frage — so Dr. Kager — „ob und welcher gestalt ... diffamation von ehrlichen Leithen hergeflossen ... dargegen aber ... nicht aus blossen reden und eusserlichen hören“. Anzeigen, die auf Gerüchten basierten, solle man nicht ernst nehmen, „noch darauff peinlich procedieren“. Die allgemeine Hexenfurcht in Gmünd habe in diesen Jahren ein solches Ausmaß angenommen, „dergestalt, alß ob es sämtliche Unholden und Hexen alhie haben sollte“. Er rate dem Rat daher an, Verleumdungen auf Verdacht als „schädliche Unordnung bey gemainer Bürgerschafft“ dringend abzustellen, Denunzianten, die unschuldige Bürger ins Gefängnis gebracht hätten, sämtliche Unkosten aufzubürden. Im Fall einer Gmünder Bürgerin, bei der ein Teufelsmal — wohl eine Warze — gefunden wurde, bestand Dr. Kager auf Folterung, denn dieses Zeichen — so seine Argumentation — sei deutlicher Beweis der Teufelsbuhlschaft. Jedoch, so schränkte er die eigene Begutachtung ein, sollte man auf der Folter nur die Grade anwenden, die die kaiserliche Halsgerichtsordnung vorschreibe. Er habe bei Folterungen die Erfahrung sammeln können, daß die Delinquenten im nachhinein widerriefen und bekannten, „sie welten alles warumb sie gefragt und accusiert werden, guetwolle bekennen und den Todt lieber leiden, denn das sie ferners gemarttert werden“. Gleichwohl die unter Folter gemachten Aussagen viele Juristen als gültig anerkennen würden, plädiere er für den Grundsatz, es sei besser einige Schuldige entkommen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurteilen. (Melius ... esse plures nocentes dimitti, quam unum innocentum condemnitur.) Ebenso vertrete er die Auffassung, die unter Marter erpreßten Namen anderer Hexenmeister und Komplizen nicht zu verwerten, noch als „genügsame Indicia“ anzusehen. Gleichermaßen wandte sich Dr. Kager gegen Ausschreitungen in den Hexengefängnissen, die lediglich zur Aufnahme der Angeschuldigten, „nicht dargegen zu schwerer gefährlicher Peinigung“ bestimmt seien. — Der Rat kam den Vorstellungen des Ratskonsulenten nicht nach. Seinem Ansinnen, ein bereits zu dieser Frage verfaßtes Konzept in „ein offenes Edict“ umzuwandeln, um „solche schädliche Unordnung

bey gemainer Bürgerschafft“ abzustellen, wurde anscheinend nie stattgegeben. Es sollte noch über zwei Menschenalter dauern, bis man den Wahnsinn der Hexenverfolgung erkannte. Dominikus Debler sinnierte in seiner rund zweihundert Jahre später abgefaßten Stadtchronik: „Mir kommt es ganz unbegreiflich vor, wie es nur hat zugehen können, es muß doch mehr Schein vorhanden gewesen sein, soviel Menschen hinzurichten; jetziger Zeit hört man gar nichts mehr, ja, man glaubt nicht einmal, daß es je Hexen gegeben hat“.

Quellen: Staatsarchiv Ludwigsburg B 177 Reichsstadt Gmünd, Büschel 122 (= Kriminalwesen und Urfehden 1590—1616).